

23. III. 1916

**Brot- und Mehlerverjorgung.**

Bei der am 1. Februar in Kraft getretenen Herabſetzung der Kopfquote von 225 Gramm Mehl auf 200 Gramm hat die Brotverteilungsstelle die Hoffnung ausgeſprochen, dieſe Maßregel ohne Herabſetzung der den Frankfurter Bürgern ſeitſer zugeteilten Brotration durchführen zu können. Die Erfahrungen des Monats Februar zeigen — ſo heißt es in einer behördlichen Mitteilung — daß die Hoffnung ſich nur verwirklichen läßt, wenn alle beteiligten Kreiſe, Verbraucher und Erzeuger, die ſtädtiſchen Behörden mehr als ſeitſer durch ſorgfältigſte Sparſamkeit und ſtrengſte Befolgung aller Vorſchriften unterſtützen. Bis jezt war dies leider nicht der Fall. Der für den Februar feſtgeſtellte Mehrverbrauch konnte durch eine aus der früheren Zeit noch vorhandene Reſerve gedeckt werden. Wird jezt nicht mehr geſpart, dann muß, abgeſehen von der Beſtrafung der Schuldigen, eine Herabſetzung der auf den einzelnen Brotschein zuſtehenden Brotmenge in Erwägung gezogen werden.

Da die Berechnung ergeben hat, daß ſeitſer mehr Brotscheine ausgegeben wurden, als der Bevölkerungszahl entſpricht, müſſen die Brotkommiſſionen aufs ſorgſamſte prüfen, daß niemand mehr als die ihm zuſtehende Zahl Brotscheine einschließlich Zuſatzſcheine erhält. Eine behördliche Nachprüfung der Brotausweiſe wird in der nächſten Zeit ſtattfinden.

Dringend ſei vor der unnötigen Anſammlung von Mehlvorräten in den Haushaltungen gewarnt. Sollte eine Aufnahme in den Haushaltungen größere Mehlvorräte ergeben, ſo werden hier auch die Brotscheine angerechnet. Außerdem wird die Ausgabe beſonderer Scheine für Mehl erwogen, um die Verwendung nicht gebrauchter Brotscheine zum Mehlankauf zu unterbinden. Nicht gebrauchte Brotscheine ſollen den Brotkommiſſionen zurückgegeben und von dieſen an die Brotverteilungsstelle abgeliefert werden.

Die Bäder und Brotfabriken müſſen die Vordorſchriften aufs Genauſte einhalten. Aus jedem Saek Mehl müſſen den abzuliefernden 198 Brotscheinen entſprechend mindedeſtens 99 große oder 198 kleine Laib Brot oder 198 mal 12 Brötchen hergeſtellt werden. Für genügende Kartoffeln und Kartoffelpräparate zur entſprechenden Streckung des Brotes iſt geſorgt. Mehl ohne Brotscheine wird von der Mehlerverteilungsstelle unter keinen Umſtänden mehr abgegeben. Wer mit ſeinem Mehl nicht auskommt und ſeinen Betrieb wegen Mangels an Mehl einſtellen muß, hat gegen die Vorſchriften verstoßen und die Folgen ſich ſelbſt zuſchreiben. Ganz beſonders muß davor gewarnt werden, daß Bäder das ihnen zur Brotbereitung zugewieſene Getreide- oder Kartoffelmehl zur Herſtellung von Kuchen verwenden. Das iſt in der letzten Zeit offenbar in großem Umfang geſchehen und wird wahrſcheinlich ein Verbot der Kuchenbereitung in den Bädereien zur Folge haben.

Bedauerlicher Weiſe hat der Bundesrat eine Erhöhung der Preiſe der Kartoffelpräparate angeordnet. Die Bäder und Brotfabriken haben daraufhin eine Erhöhung des Brotpreiſes beantragt. In der richtigen Erwägung, daß in der jeztigen Zeit der andauernden Verteuerung aller Lebensmittel der Bevölkerung nicht auch noch eine Verteuerung des Brotes zugemutet werden kann, hat der Magiſtrat beſchloſſen, einen noch feſtzulegenden Teil der Mehrkoſten der Präparate auf die ſtädtiſche Kaſſe zu übernehmen.

Offentlich läßt ſich durch vernünftiges Zuſammenarbeiten von Verbrauchern, Erzeugern und Behörden die unbedingt nötige weitere Erſparnis an Mehl und Brot durchführen, ohne daß es notwendig wird, die tägliche Brotration herabzuſetzen.